OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000723/2/KH**

Datum: **Linz, 3. Oktober 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Juli 2024, GZ: BHFR/924060001004/24, wegen Übertretung des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes (EU-QuaDG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als betreffend die Verstöße gegen Art. 30 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2018/848 eine Gesamtstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) sowie betreffend die Verstöße gegen Art. 30 Abs. 3 VO (EU) 2018/848 eine Gesamtstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) verhängt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 23. Juli 2024, GZ: BHFR/924060001004/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) 18 Verwaltungsstrafen in Höhe von je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 3 Stunden), da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum: 14.04.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 14.04.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 28.03.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke bbb mit BIO-Vermerk an Frau C__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
2. Datum: 13.05.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 13.05.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 04.12.2022 geborene Kalb mit der Ohrmarke ccc mit BIO-Vermerk an Herrn D__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
3. Datum: 13.05.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 13.05.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 31.12.2022 geborene Kalb mit der Ohrmarke ddd mit BIO-Vermerk an Herrn D__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
4. Datum: 13.05.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 13.05.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 12.01.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke eee mit BIO-Vermerk an Herrn D__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.

Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
5. Datum: 05.07.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 05.07.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 22.06.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke fff mit BIO-Vermerk an Herrn E__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.
6. Datum: 05.07.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 05.07.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 30.06.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke ggg mit BIO-Vermerk an Herrn E__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.
7. Datum: 26.08.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 26.08.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 17.08.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke hhh mit BIO-Vermerk an Frau C__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.
8. Datum: 09.09.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 09.09.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 14.04.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke iii mit BIO-Vermerk an Herrn D__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
9. Datum: 09.09.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 09.09.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 19.04.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke jjj mit BIO-Vermerk an Herrn D__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.

Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
10. Datum: 09.09.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 09.09.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 19.04.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke kkk mit BIO-Vermerk an Herrn D__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
11. Datum: 09.09.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 09.09.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 19.04.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke lll mit BIO-Vermerk an Herrn D__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
12. Datum: 25.09.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 25.09.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 28.08.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke mmm mit BIO-Vermerk an Frau C__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.
13. Datum: 25.09.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 25.09.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 16.09.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke nnn mit BIO-Vermerk an Frau C__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.
14. Datum: 03.11.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 03.11.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 04.06.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke ooo mit BIO-Vermerk an Herrn D__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.

Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
15. Datum: 11.11.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 11.11.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 30.10.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke ppp mit BIO-Vermerk an Herrn E__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.
16. Datum: 23.11.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 23.11.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), die am 04.11.2021 geborene Kalbin mit der Ohrmarke qqq mit BIO-Vermerk an den Rinderzuchtverband OÖ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
17. Datum: 23.11.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 23.11.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), die am 09.01.2022 geborene Kalbin mit der Ohrmarke rrr mit BIO-Vermerk an den Rinderzuchtverband OÖ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und somit erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus konventioneller Produktion nicht als Erzeugnisse aus biologischer Produktion für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen bezeichnet werden.
18. Datum: 23.11.2023
Ort: B-Strasse
Sie haben am 23.11.2023 von Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in B-Strasse (LFBIS aaa), das am 18.11.2023 geborene Kalb mit der Ohrmarke sss mit BIO-Vermerk an Herrn F__ und G__ verkauft, obwohl Ihre Tierhaltung erst mit 09.06.2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen wurde und erst mit 14.12.2023 der BIO-Status für Rinder gegeben war.
Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1

und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

2. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

3. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

4. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

5. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

6. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

7. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

8. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
9. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
10. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
11. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
12. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
13. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
14. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
15. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

16. § 18 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
17. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische
Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
18. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 2 des EU-Qualitätsregelungendurchführungsgesetzes - EU QuaDG, Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021, in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	3 Stunden		Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
2. € 100,00	3 Stunden		Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
3. € 100,00	3 Stunden		Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
4. € 100,00	3 Stunden		Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
5. € 100,00	3 Stunden		Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.

6. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
7. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
8. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
9. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
10. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
11. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
12. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
13. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
14. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
15. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
16. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021.
17. € 100,00	3 Stunden	Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in

18. € 100,00	3 Stunden	der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021. Gem. § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) EU- QuaDG, BGBl. 130/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 257/2021."

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass der Betrieb mit 1. Jänner 2023 auf Bio umgestellt worden sei und ihr bekannt gewesen sei, dass es für die produzierten Produkte eine Umstellungszeit gebe. Aus diesem Grund habe man keine biologischen Abnehmer gesucht, sondern bewusst weiterhin an die bisherigen konventionellen Abnehmer geliefert. D__, an den 8 Kälber geliefert wurden, führe für den Betrieb L__ die Kälbinnen-Aufzucht durch, wobei die gelieferten weiblichen Kälber im Eigentum des Betriebes L__ blieben und als trächtige Kälbinnen wieder auf den Betrieb zurückkämen. Nur ein Kalb sei an einen Biobetrieb verkauft worden, aber auch in diesem Fall sei darüber gesprochen worden, dass man noch im Umstellungsbetrieb sei und das Kalb sei von der Kontrollstelle bestätigt als Bio übernommen worden. Die Kuhmilch sei in diesem Zeitraum auch konventionell vermarktet worden. Lediglich auf dem Viehverkehrsschein sei „Bio" vermerkt – im Zuge der Beratungen zum Einstieg in den Biobetrieb sei dem Betrieb erklärt worden, dass man schon während der Umstellungszeit als Biobetrieb gelte und bei sämtlichen Förderanträgen oder bei landwirtschaftlichen Investitionen angeben müsse, dass man „Bio" sei, auch wenn die Produkte noch nicht biologisch vermarktet werden dürften. Sie habe den Viehverkehrsschein als amtliches Dokument der AMA gesehen, wollte jedoch die Kälber nicht biologisch vermarkten. Da es sich um ein Missverständnis handle, das Verschulden nur geringfügig sei, kein einziger Abnehmer aufgrund falscher Angaben in den Viehverkehrsscheinen getäuscht worden sei und man bei Bekanntwerden des Irrtums alle Abnehmer nachweislich schriftlich und mündlich über die falsche Angabe informiert habe, ersuche sie um Erteilung einer Ermahnung.
Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, beantrage sie eine Herabsetzung der verhängten Strafen. Ihr sei nicht erklärlich, warum sie für alle 18 Kälber als jeweils eigene Verwaltungsübertretung bestraft werde. Es seien keinesfalls für die 18 Kälber einzelne, gesondert gefasste Tatentschlüsse gegeben. Insbesondere wenn auf einem Viehverkehrsschein mehrere Kälber angeführt seien und bei jedem Kalb derselbe Fehler gemacht worden sei, könne nur von einer Verwaltungsübertretung ausgegangen werden.
Darüber hinaus habe sie nur zwei Viehverkehrsscheine ausgefüllt und unterschrieben und zwar am 14.04.2023 mit C__ und am 13.05.2023 mit D__ - alle anderen Viehverkehrsscheine seien von ihrem Gatten H__ ohne ihr Wissen und Zutun ausgefüllt worden.

Für ein Kalb habe der Betrieb darüber hinaus lediglich 210 Euro pro Tier bekommen, womit die Kosten kaum gedeckt seien, insbesondere wenn der Tierarzt zur Geburt benötigt werde. Da es dem Betrieb aber ein Anliegen sei, dass die Tiere nicht als Kalb geschlachtet werden, würden die Kälber an Aufzuchtbetriebe weitergegeben, aber man erwirtschafte damit kein Einkommen – auch aus diesem Blickwinkel sei die verhängte Strafe nicht tatangemessen.

Weiters habe die Bf Sorgepflichten für zwei Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren. Der Betrieb sei vor zweieinhalb Jahren mit einem Schuldenstand von 400.000 Euro übernommen worden und seither habe viel investiert werden müssen bzw. habe man die Schulden tilgen müssen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Zertifizierungsstelle I__ informierte die Bf und ihren Gatten mit Schreiben vom 7. Dezember 2023, dass im Zeitraum vom 21. September 2022 bis 23. November 2023 insgesamt 19 Rinder mit Bio-Vermerk auf den Viehverkehrsscheinen an diverse Abnehmer vermarktet wurden und forderte den Betrieb auf, die Abnehmer nachweislich über den konventionellen Status zu informieren und einen schriftlichen Nachweis darüber spätestens bis 14. Dezember 2023 an die I__ zu übermitteln. [Behördenakt – Schreiben LKV Austria Bioevaluierung vom 07.12.2023]

2. Der Betrieb A__ und H__ hatte im Zeitraum zwischen 14. April 2023 und 23. November 2023 18 Kälber weitergegeben, wobei laut BIO-Zertifikat der Zertifizierungsstelle I__ vom 14. Dezember 2023 Nr. BIO_aaa_2023_2 Rinder erst für den Zeitraum von 14. Dezember 2023 bis 28. Februar 2025 als biologisch ausgewiesen sind.
Im BIO-Zertifikat Nr. BIO_aaa_2023_1 vom 14. Juni 2023 waren Rinder für den Zeitraum zwischen 14. Juni 2023 und 28. Februar 2025 als noch nicht biologisch ausgewiesen. Die Tierhaltung des Betriebs A__ und H__ wurde mit 9. Juni 2023 in die BIO-Zertifizierung aufgenommen. [Behördenakt – BIO-Zertifikate vom 14. Dezember 2023 und vom 14. Juni 2023]

3. Die Bf hat die Viehverkehrsscheine vom 14. April 2023 über die Weitergabe eines Kalbs an C__ und vom 13. Mai 2023 über die Weitergabe von 3 Kälbern an D__ ausgefüllt und unterschrieben.

Ihr Gatte hat die Viehverkehrsscheine vom 5. Juli 2023 über die Weitergabe von zwei Kälbern an E__, vom 26. August 2023 über die Weitergabe eines Kalbs an C__, vom 9. September 2023 über die Weitergabe von 4 Kälbern an D__, vom 25. September 2023 über die Weitergabe von zwei Kälbern an C__, vom 3. November 2023 über die Weitergabe eines Kalbs an D__, vom 11. November 2023 über die Weitergabe eines Kalbs an E__, vom 23. November 2023 über die Weitergabe von zwei Kälbern an den K__ sowie vom 23. November 2023 über die Weitergabe eines Kalbs an F__ ausgefüllt und unterschrieben.

4. Die beiden am 5. Juli 2023 an E__ weitergebenen Kälber, das am 26. August 2023 an C__ weitergebene Kalb, die beiden am 25. September 2023 an C__ weitergegebenen Kälber, das am 11. November 2023 an E__ weitergegebene Kalb sowie das am 23. November 2023 an F__ weitergegebene Kalb wurden zwischen 22. Juni 2023 und 18. November 2023, somit im Umstellungszeitraum geboren.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Im angefochtenen Bescheid wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe (vgl. einzelne Spruchpunkte) verhängt und die Bf hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt. Ihre Vorbringen beziehen sich zusammengefasst auf Rechtsfragen, der verfahrensgegenständliche Sachverhalt wird dem Grunde nach nicht bestritten.

Insbesondere wird die Tatsache, dass sämtliche weitergegebenen Kälber in den Viehverkehrsscheinen in der Rubrik „Nähere Angaben" als „BIO" bezeichnet wurden, von der Bf nicht bestritten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angegebenen Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idF BGBl. I Nr. 257/2021:

„§ 18. (1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 35 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 €, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, wer vorsätzlich den Anforderungen
a) der Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 13 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 lit. a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder
b) des Art. 21 der Verordnung (EU) 2019/787 oder
c) der Verordnung (EU) 2018/848 samt deren delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Verwendung von Bezeichnungen oder verbindlichen Angaben in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 10 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 20 000 €, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, wer
a) fahrlässig eine in Z 1 genannte Handlung begeht oder
b) den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 9 oder
c) den sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 samt deren delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten;
zuwiderhandelt;"

Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:

„Artikel 30
Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die
ökologische/biologische Produktion

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die bei der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. Insbesondere dürfen die in Anhang IV aufgeführten Bezeichnungen, und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie ‚Bio-' und ‚Öko-', allein oder kombiniert, in der gesamten Union und in allen in dem genannten Anhang aufgeführten Sprachen zur Kennzeichnung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und in der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

(2) In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die Begriffe gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nirgendwo in der Union und in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.

Darüber hinaus dürfen keine Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken oder Firmennamen verwendeter Bezeichnungen, oder Praktiken in der Kennzeichnung oder Werbung verwendet werden, wenn sie den Verbraucher oder Nutzer irreführen können,

indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten den Vorschriften dieser Verordnung entspricht bzw. entsprechen.

(3) Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden.

Artikel 34
Zertifizierungssystem

(1) Unternehmer oder Unternehmergruppen gemäß Artikel 36, die ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse produzieren, aufbereiten, vertreiben oder lagern, solche Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder solche Erzeugnisse in Verkehr bringen, sind verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse oder vor dem Umstellungszeitraum ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterstellt ist, zu melden.

Artikel 35
Zertifikat

(1) Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen stellen allen Unternehmern oder Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 34 Absatz 1 gemeldet haben und die Vorschriften dieser Verordnung einhalten, ein Zertifikat aus.
Das Zertifikat:
a) Wird möglichst in elektronischer Form ausgestellt;
b) gibt zumindest Aufschluss über die Identität des Unternehmers oder der Unternehmergruppe einschließlich der Liste ihrer Mitglieder, die Kategorie der Erzeugnisse, die durch das Zertifikat erfasst werden, und seine Geltungsdauer;
c) bescheinigt, dass die gemeldeten Tätigkeiten in Einklang mit dieser Verordnung stehen; und
d) wird entsprechend dem Muster in Anhang VI ausgestellt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 8 dieses Artikels und des Artikels 34 Absatz 2 dürfen Unternehmer und Unternehmergruppen in Artikel 2 Absatz 1 genannte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr bringen, es sei denn, sie sind bereits im Besitz eines Zertifikats gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

Artikel 10
Umstellung

(1) Landwirte und Unternehmer, die Algen oder Aquakulturtiere produzieren, halten einen Umstellungszeitraum ein.
Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion, insbesondere die in diesem Artikel und in Anhang II enthaltenen anwendbaren Vorschriften für die Umstellung an.

(2) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt oder der Algen oder Aquakulturtiere produzierende Unternehmer den gemäß Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem er die Tätigkeit ausübt und in dem der Betrieb des Landwirts oder Unternehmers dem Kontrollsystem unterstellt ist, seine Tätigkeit gemeldet hat.
[…]

(4) Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden. […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

2.1.1. Wer gemäß § 18 Abs. 1 Z. 2 EU-QuaDG fahrlässig der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf die Verwendung von Bezeichnungen oder verbindlichen Angaben in den Geschäftspapieren zuwiderhandelt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 20.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 gilt ein landwirtschaftliches Erzeugnis als mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in den Geschäftspapieren das Erzeugnis mit Bezeichnungen versehen wird, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurde – insbesondere dürfen Bezeichnungen wie „Bio-" zur Kennzeichnung nur verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.
Gemäß Art. 30 Abs. 2 VO (EU) 2018/848 dürfen Begriffe gemäß Abs. 1 nicht in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.
Art. 30 Abs. 3 VO (EU) 2018/848 verbietet, dass während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet werden.

Art 34 VO (EU) 2018/848 normiert, dass Unternehmer, die biologische Erzeugnisse produzieren […] oder solche Erzeugnisse in Verkehr bringen, verpflichtet sind, vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als biologische Erzeugnisse ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterstellt ist, zu melden.

Gemäß Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 stellen die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen allen Unternehmern, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 34 Absatz 1 gemeldet haben und die Vorschriften dieser Verordnung einhalten, ein Zertifikat aus. Abs. 2 normiert, dass Unternehmer

ihre Erzeugnisse nicht als biologische Erzeugnisse in Verkehr bringen dürfen, es sei denn, sie sind bereits im Besitz eines Zertifikats gemäß Abs. 1 dieses Artikels.

Zum Begriff des Inverkehrbringens verweist das Vermarktungsnormengesetz in § 2 Z. 5 auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, wonach das Inverkehrbringen „das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst" umfasst.

2.2.2. Laut BIO-Zertifikat der Zertifizierungsstelle I__ vom 14. Dezember 2023 Nr. BIO_aaa_2023_2 betreffend den Betrieb A__ und H__ sind Rinder erst für den Zeitraum von 14. Dezember 2023 bis zum 28. Februar 2025 als biologisch ausgewiesen. Das Bio-Zertifikat vom 14. Juni 2023 Nr. BIO_aaa_2023_1 weist Rinder noch nicht als biologisch aus.

Vom Betrieb A__ und H__ wurden im Zeitraum zwischen 14. April 2023 und 23. November 2023 18 Kälber weitergegeben, wobei die Aufnahme in das System der Zertifizierung gemäß Art. 34 VO (EU) 2018/848 erst mit 9. Juni 2023 erfolgte bzw. die Weitergaben von Kälbern, die im Zeitraum bis 14. Dezember 2023 geboren wurden, im Umstellungszeitraum gemäß Art. 10 VO (EU) 2018/848 erfolgte.
Auf allen diesbezüglich ausgefüllten Viehverkehrsscheinen wurde betreffend jedes angeführte Kalb der Vermerk „Bio" in der der Rubrik „Nähere Angaben", die für jedes einzelne Erzeugnis auszufüllen ist, angebracht. Dieser Vermerk entsprach zu den Zeitpunkten der jeweiligen Weitergabe der Tiere jedoch nicht dem aktuellen Status, da der Betrieb A__ und H__ laut dem zuvor erwähnten Bio-Zertifikat vom 14. Dezember 2023 erst ab diesem Zeitpunkt berechtigt war, Rinder als biologisch auszuweisen bzw. in Verkehr zu bringen.

Tatbestandsmäßig ist im vorliegenden Fall, dass die 18 im Zeitraum zwischen 14. April 2023 und 23. November 2023 weitergegebenen Kälber in den betreffenden Geschäftspapieren – den Viehverkehrsscheinen - mit einer Bezeichnung (Vermerk „BIO") versehen wurden, die den Eindruck vermittelten, dass das Erzeugnis nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 produziert wurde. Insbesondere durfte die Bezeichnung „Bio-" im vorliegenden Fall nicht verwendet werden, da die Kälber noch nicht den Vorschriften der genannten Verordnung entsprachen, wobei die im Umstellungszeitraum geborenen („produzierten") Kälber in den Viehverkehrsscheinen ebenso als „BIO" bezeichnet wurden.

Festzuhalten ist, dass hinsichtlich der beiden am 5. Juli 2023 an E__ weitergebenen Kälber, des am 26. August 2023 an C__ weitergebene Kalbes, der beiden am 25. September 2023 an C__ weitergegebenen Kälber, des am 11. November 2023 an E__ weitergegebenen Kalbes sowie des am 23. November 2023 an F__ weitergegebene Kalbes, die während des Umstellungszeitraumes geboren wurden

(vgl. Spruchpunkte 5., 6., 7., 12., 13., 15., 18.), Verstöße gegen Art. 30 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 2018/848 vorliegen sowie hinsichtlich des am 14. April 2023 an C__ weitergegebenen Kalbes, der 3 am 13. Mai 2023 an D__ weitergegebenen Kälber, der 4 am 9. September 2023 an D__ weitergegebenen Kälber, des am 3. November 2023 an D__ weitergebenen Kalbes sowie der beiden am 23. November 2023 an den Rinderzuchtverband weitergegebenen Kälber (vgl. Spruchpunkte 1., 2., 3., 4., 8., 9., 10., 11., 14., 16., 17.) Verstöße gegen Art. 30 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 2028/848 vorliegen.

Entgegen den Vorbringen der Bf kommt es im vorliegenden Fall auch nicht darauf an, dass durch die auf den Viehverkehrsscheinen verwendeten Angabe „Bio" hinsichtlich jedes der weitergegebenen Kälber niemand getäuscht worden sei, da die Übernehmer - wie von der Bf vorgebracht - informiert wurden, dass es sich bei den übernommenen Kälbern nicht um Tiere mit Bio-Status handelte, weil nach dem Wortlaut der VO (EU) Nr. 2018/848 bereits die Vermittlung des Eindrucks genügt, dass das Erzeugnis nach den Vorschriften der zitierten Verordnung produziert wurde. In diesem Sinn waren die betreffend jedes Kalb in der Rubrik „Nähere Angaben" angebrachten Vermerke „Bio" jedenfalls geeignet, den Eindruck zu vermitteln, dass das jeweilige Erzeugnis nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 produziert wurde. An der Vermittlung dieses Eindrucks durch die Angaben in den Geschäftspapieren ändert auch das Vorbringen der Bf nichts, dass bewusst nur an konventionelle Betriebe geliefert worden und deshalb kein Schaden eingetreten sei, da der Eintritt eines Schadens im vorliegenden Fall nicht Voraussetzung zur Erfüllung der vorgeworfenen Tatbestände ist.

Zum Vorbringen, dass der Übernehmer D__ die Kälberaufzucht für den Betrieb L__ nur im Lohnverfahren durchführe, die trächtigen Kälbinnen wieder in den Betrieb zurückkehren würden und Haider die Tiere somit nicht gekauft habe, sei auf den zB in der englischsprachigen Version der VO (EU) Nr. 2018/848 verwendeten Ausdruck verwiesen, welcher gleichberechtigt eine Übersetzung mit den Begriffen „Käufer" sowie „Abnehmer" zulässt. Darüber hinaus knüpft Art. 35 VO (EU) Nr. 2018/848 daran an, dass Tiere ohne das gemäß Art. 34 notwendige Zertifikat in Verkehr gebracht wurden, wobei der Begriff des Inverkehrbringens gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 „das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst" umfasst. Da die Form der Weitergabe und auch die Tatsache, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte, nicht ausschlaggebend ist, sind die Kälber mit der Weitergabe an D__ als in Verkehr gebracht anzusehen.

Somit sind die objektiven Tatbestände der der Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.2. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt") und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Es kann im gegenständlichen Fall entgegen den Vorbringen der Bf auch nicht von einem Rechtsirrtum ausgegangen werden, da jemand hinsichtlich eines unrichtigen Gesetzesverständnisses nur dann entschuldigt ist, wenn dieses unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es der Objektivierung einer Rechtsauffassung durch entsprechende Erkundigungen, wobei diese an geeigneter Stelle zu erfolgen haben – somit trägt das Risiko eines Rechtsirrtums der, der es verabsäumt hat, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen.

Zum Vorbringen der Bf, dass es sich bei den hinsichtlich sämtlicher weitergegebener Kälber angebrachten Vermerken „Bio" um ein Missverständnis gehandelt habe, da ihr und ihrem Gatten beim Einstieg in den Bio-Betrieb erklärt worden sei, dass man schon während der Umstellungszeit als Biobetrieb gelte und dass man bei sämtlichen Förderanträgen oder bei landwirtschaftlichen Investitionen angeben müsse, dass man „Bio" sei, auch wenn die Produkte noch nicht biologisch vermarktet werden dürften, ist festzuhalten, dass nicht davon auszugehen ist, dass die zur Beratung zuständigen Stellen entgegen den geltenden Vorschriften, insbesondere der VO (EU) 2018/848, die Bf dahingehend informiert haben, dass sie in den Viehverkehrsscheinen über die unter der Rubrik „Landwirt/Bestandsbetrieb" angeführten Angaben zur Vermarktung hinaus, in denen vom Betrieb L__ teilweise „Bio", teilweise „Umsteller" angegeben wurde, zusätzlich auch in Bezug auf jedes weitergegebene Tier in der Rubrik „Nähere Angaben" den Vermerk „Bio" anbringen hätte sollen.

Der Bf ist es nicht gelungen darzutun, dass sie an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Insbesondere konnte die Bf mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) nicht glaubhaft machen und ließ sich ein solches auch nicht aus dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt schließen. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Unter Hinweis auf das Beschwerdevorbringen, dass sämtliche Abnehmer über den Status der Kälber als nicht biologisch informiert gewesen seien bzw. dass bewusst nur an konventionelle Betriebe geliefert und der einzige Biobetrieb im Vorfeld über die Tatsache informiert worden sei, dass sich der Betrieb L__ noch in der Umstellungsphase befunden habe, ist festzuhalten, dass dennoch jedenfalls fahrlässiges Verhalten der Bf vorliegt, welches jedoch als nicht besonders gravierend einzustufen, allerdings auch nicht als gering iSd § 45 VStG anzusehen ist.

Zusammengefasst ist hinsichtlich der vorgeworfenen Straftatbestände auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Treffen mehrere Verwaltungsübertretungen zusammen, gilt für das Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich gemäß § 22 VStG das Kumulationsprinzip, wonach grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt. Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von Einzelhandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss umfasst war und wegen der Gleichartigkeit ihrer Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges zu einer Einheit zusammentraten. Auch ein Fahrlässigkeitsdelikt kann bei wiederholter Verwirklichung des gleichen Tatbestandes im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges als tatbestandliche Einheit beurteilt werden. Das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit hat zur Folge, dass die Täterin oder der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist. (vgl. Ra 2018/02/0107 vom 19. Dezember 2018).

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde zu jedem Spruchpunkt und somit für die Weitergabe jedes einzelnen Tieres eine gesonderte Strafe verhängt. Der Tatbestand in § 18 Abs. 1 Z. 2 EU-QuaDG erfordert jedoch nicht, jede einzelne Verbringung als selbständige Tat zu bestrafen, sondern lässt mit seiner pauschalierenden Tatbildformulierung auch den Schluss zu, dass mehrere vorsätzlich oder fahrlässig begangene Einzeltaten nur als ein Delikt anzusehen sind.

Die vorliegenden Verstöße gegen Art. 30 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 3 VO (EU) Nr. 2018/848, wurden im Zusammenhang mit der Umstellung des verfahrensgegenständlichen Betriebes von konventioneller auf biologische Produktion in fahrlässiger Verschuldensform begangen, wobei deutlich hervorkommt, dass die Bf aufgrund einer von ihr falsch verstandenen – jedoch wohl tatsächlich nicht in diesem Sinn erteilten – Auskunft im Rahmen der Betriebsumstellung der irrigen Ansicht war, dass die vom Betrieb weitergegebenen

Kälber in den Viehverkehrsscheinen allesamt mit dem Vermerk „BIO“ bezeichnet werden dürften. Es ist in diesem Zusammenhang nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich der Weitergabe jedes Kalbes (wobei die Viehverkehrsscheine für Weitergaben von einem bis zu 4 Kälbern pro Abnehmer ausgestellt wurden) ein gesonderter Willensentschluss gefasst wurde, sondern im Gegenteil die einzelnen Tathandlungen von einem gemeinsamen Willensentschluss getragen wurden. Auch die nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung notwendige Voraussetzung, dass die äußeren Umstände als gleichartig anzusehen sind, ist im vorliegenden Fall erfüllt – der Vorgang der Weitergabe war immer der gleiche, lediglich die einzelnen Tiere und (teilweise) die Übernehmer unterschieden sich, wobei der iSd Art. 30 VO (EU) Nr. 2018/848 nicht zulässige Vermerk „BIO“ hinsichtlich jedes einzelnen Tieres in immer gleicher Form auf den Viehverkehrsscheinen angebracht wurde.

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der vorliegenden Verstöße jeweils von einer tatbestandlichen Handlungseinheit auszugehen, weshalb die insgesamt 11 falschen Kennzeichnungen im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 30 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 2018/848 sowie die 7 falschen Kennzeichnungen im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 30 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2018/848 betreffend die im Zeitraum vom 14. April 2023 bis 23. November 2023 weitergegebenen Kälber jeweils als nur ein Delikt anzusehen sind. Das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit hat zur Folge, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist (vgl. VwGH 03.05.2017, Ra 2016/03/0108).

Zusammengefasst ist demzufolge für die Verstöße gegen Art. 30 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 2018/848 eine Gesamtstrafe sowie für jene gegen Art. 30 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2018/848 eine Gesamtstrafe zu verhängen.

2.4. Strafbemessung:

2.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

2.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde berücksichtigt, dass die Bf bemüht war, die nachteiligen Folgen der Tat hintanzuhalten, indem sie die Abnehmer nachweislich über den konventionellen Status der weitergegebenen Tiere informiert hat (wobei die nachweislich schriftlichen Informationen an sämtliche Abnehmer erst nach Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle I__ vom 7. Dezember 2023 erfolgt sind). Weiters ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen der Bf von 1.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Im Beschwerdeverfahren wird diesbezüglich festgehalten, dass der Betrieb vor zweieinhalb Jahren mit einem Schuldenstand von 400.000 Euro übernommen wurde und dass die Bf sorgepflichtig für zwei Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren ist. Weiters ist die Bf unbescholten.

2.4.3. Die Erteilung einer Ermahnung kommt bereits deshalb nicht in Frage, da bereits die Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsguts nicht als gering anzusehen ist, wobei durch die verletzten Bestimmungen insbesondere das Vertrauen der Abnehmer auf eine unter bestimmten, exakt definierten Voraussetzungen erfolgte Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses geschützt wird.

2.4.4. Zur Höhe der zu verhängenden Strafen ist neben den oben erwähnten Vermögens- und Familienverhältnissen festzuhalten, dass – ungeachtet dessen, dass sowohl die Bf, als auch ihren Gatten eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die gegenständlich verwirklichten Tatbestände trifft – die Bf zwei der vorliegenden Viehverkehrsscheine über die Weitergabe von insgesamt 4 Kälbern, ihr Gatte 8 der vorliegenden Viehverkehrsscheine über die Weitergabe von insgesamt 14 Kälbern unterzeichnet hat. Wie oben erwähnt betrafen die Angaben in 11 Viehverkehrsscheinen Verstöße gegen Art. 30 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 2018/848 und die Angaben in 7 Viehverkehrsscheinen Verstöße gegen Art. 30 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2018/848.

2.4.5. Entsprechend der unter Pkt. IV.2.3. zitierten Judikatur werden hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Kälber keine Einzelstrafen verhängt, weshalb folglich der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend auf zwei Strafen betreffend Verstöße gegen Art. 30 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 30 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2018/848 korrigiert wird.

Jedoch kann insbesondere bezogen auf die persönlichen Verhältnisse der Bf, die den Betrieb betreffenden Schulden bzw. ihre Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder, wobei die Bf auch lediglich die Minderheit der verfahrensgegenständlichen Viehverkehrsscheine ausgefüllt hat, mit deutlich reduzierten Geldstrafen in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) für die Verstöße gegen Art. 30 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 2018/848 bzw. in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) das Auslangen gefunden werden, um die Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die verhängten Geldstrafen liegen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 10.000 Euro und sind jedenfalls notwendig, um von einer tat- und schuldangemessenen Bestrafung ausgehen zu können.

2.5. Gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die Bf mit ihrer Beschwerde teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing